

Gesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes und weiterer Gesetze

Vorblatt

A. Zielsetzung

Das Gesetz umfasst neben rechtlich zwingenden Änderungen im Heilberufe-Kammergesetz, Architektengesetz, Ingenieurkammergesetz und Volksabstimmungsgesetz Änderungen im Heilberufe-Kammergesetz, die entweder der Klarstellung dienen oder Veränderungen der Berufs-, Berufsrechts- und Kammerrealität Rechnung tragen.

B. Wesentlicher Inhalt

Wesentlicher Inhalt des Gesetzes ist im Heilberufe-Kammergesetz die ausdrückliche Klarstellung der Möglichkeit zur elektronischen oder hybriden Abstimmung über die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung und deren Ersatzpersonen durch die wahlberechtigten Kammermitglieder zur rechtlich klaren Absicherung von gewünschten Digitalverfahren bei Wahlen und Abstimmungen, die Ermöglichung der Schaffung regionaler unselbständiger Untereinheiten der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg (sogenannte „Kreispsychotherapeutenschaften“) mit freiwilliger Mitgliedschaft sowie die Fachgebietsbeschränkung der heilberuflichen Tätigkeit von nach neuem Recht approbierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als rechtlich zwingende Folge der bundesrechtlich eingeführten Ausbildungsreform. Beim Übergang einer Pflichtmitgliedschaft in eine freiwillige Kammermitgliedschaft einer Heilberufe-Kammer soll künftig die Kammer in einer Satzung darüber entscheiden können, ob eine bisherige Mitgliedschaft in den durch Wahl bestimmten Gremien oder Ämtern beibehalten werden kann oder aufgegeben werden muss.

Die Vorschrift über Formen der heilberuflichen Berufsausübung muss in Bezug auf die tierärztliche Berufsausübung aus Rechtsgründen dereguliert werden. Außerdem werden europarechtliche Begriffsbestimmungen in verschiedene einschlägige Landesgesetze übertragen, um europarechtliche Vorgaben umzusetzen.

C. Alternativen

Keine. Die Änderungen sind verwaltungspraktisch gewünscht oder geboten oder rechtlich notwendig. Die Einfügung der europarechtlichen Begriffsbestimmungen ist rechtlich zwingend und dient der Rechtssicherheit, der erleichterten Rechtsanwendung und der Verhinderung einer Haftung des Landes aufgrund unzureichender Umsetzung von EU-Recht.

Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 erfolgt nicht, da der Anwendungsbereich nicht eröffnet ist.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Keine.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Die Änderungen führen nicht zu Bürokratieaufbau, sondern schaffen Rechtsklarheit und damit Rechtssicherheit. Die Schaffung der rechtlichen Möglichkeit, Kreispsychotherapeutenvereine zu gründen, bedeutet keinen Bürokratieaufbau, da die Mitwirkung auf freiwilliger Entscheidung beruht, ein gewünschtes berufspolitisches Engagement der Berufsgruppe im rechtlichen Rahmen der Kammer ermöglicht, aber eine Mitwirkung nicht vorschreibt.

F. Nachhaltigkeitscheck

Aspekte der Nachhaltigkeit sind nicht berührt.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Die ausdrückliche Klarstellung der Möglichkeit zur elektronischen oder hybriden Abstimmung über die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung und deren Ersatzpersonen durch die wahlberechtigten Kammermitglieder dient der rechtlichen Absicherung von in der Praxis gewünschten Digitalverfahren bei Wahlen und Abstimmungen. Darüber hinaus sind Aspekte der Digitalisierung nicht berührt.

H. Sonstige Kosten

Keine.

Gesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes und weiterer Gesetze

Vom

Artikel 1

Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Das Heilberufe-Kammergesetz in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), das zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Zahnärzte“ die Wörter „und nach § 2 Absatz 1 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen“ eingefügt.
2. In § 4 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „insbesondere“ das Komma gestrichen.
3. § 9 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 6 wird aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für die Zwecke der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach Absatz 1 Satz 1 gelten ergänzend insbesondere die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „reglementierter Beruf“ ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer geschützten Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen;
2. „Berufsqualifikation“ ist eine Qualifikation, die durch einen Ausbildungsnachweis, durch einen Befähigungsnachweis im Sinne von Artikel 11

Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, zuletzt ber. ABl. L 095 vom 9.4.2016, S. 20), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2023/2383 der Kommission vom 23. Mai 2023 (ABl. L vom 9.10.2023, S. 1) geändert worden ist, oder durch Berufserfahrung nachgewiesen wird;

3. „geschützte Berufsbezeichnung“ bezeichnet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der
 - a) die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar dem Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation unterliegt und
 - b) bei einer missbräuchlichen Verwendung dieser Bezeichnung Sanktionen verhängt werden;
4. „vorbehaltene Tätigkeit“ bedeutet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs, die Inhaber einer bestimmten Berufsqualifikation sind, vorbehalten wird, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird.“

c) In Absatz 4 werden nach der Angabe „Richtlinie (EU) 2018/958“ die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

4. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Abstimmung“ die Wörter „in schriftlicher oder elektronischer Form oder gleichzeitig in schriftlicher und elektronischer Form“ eingefügt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Näheres zur Durchführung der Abstimmungen in elektronischer oder gemischter Form regeln die Kammern in ihrer jeweiligen Wahlordnung.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Kammern können durch Satzung bestimmen, ob beim Übergang einer Pflichtkammermitgliedschaft in eine freiwillige Kammermitgliedschaft nach § 2 Absatz 3 diese Veränderung zum Verlust der Mitgliedschaft in Organen, Ausschüssen oder in sonstigen durch Wahl bestimmten Gremien oder Ämtern führt.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „Nrn. 1 bis 3“ durch die Wörter „Nummern 1 bis 3 und Absatz 2a“ ersetzt.

6. § 17 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. freiwilliges Mitglied einer Kammer nach § 2 Absatz 2 oder 3 ist, sofern die Kammersatzung nicht eine Mitgliedschaft in Organen der Kammer ausdrücklich vorsieht.“

7. § 22 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Kammer nach § 1 Nummer 5 kann durch Satzung unselbständige Kreisvereinigungen auf regionaler Ebene bilden. Kammermitglieder, die im jeweiligen Stadt- oder Landkreis ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, im Stadt- oder Landkreis ihren Wohnsitz haben, können der Kreisvereinigung freiwillig beitreten. Das Nähere bestimmt die Kammersatzung.“

8. § 30 a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „tierärztlichen“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „tierärztlicher“ gestrichen.
9. § 41 b Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) § 37 findet keine Anwendung auf Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.“
10. In § 58 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 3, 4 und 5“ durch die Wörter „nach den Nummern 3 bis 5“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Architektengesetzes

§ 15 a des Architektengesetzes in der Fassung vom 28. März 2011 (GBl. S. 152), das zuletzt durch Artikel 30 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 6 wird aufgehoben.
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für die Zwecke der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach Absatz 1 Satz 1 gelten ergänzend insbesondere die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „reglementierter Beruf“ ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer geschützten Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen;
2. „Berufsqualifikation“ ist eine Qualifikation, die durch einen Ausbildungsnachweis, durch einen Befähigungsnachweis im Sinne von Artikel 11 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

(ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, zuletzt ber. ABl. L 095 vom 9.4.2016, S. 20), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2023/2383 der Kommission vom 23. Mai 2023 (ABl. L vom 9.10.2023, S. 1) geändert worden ist, oder durch Berufserfahrung nachgewiesen wird;

3. „geschützte Berufsbezeichnung“ bezeichnet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der
 - a) die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar dem Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation unterliegt und
 - b) bei einer missbräuchlichen Verwendung dieser Bezeichnung Sanktionen verhängt werden;
4. „vorbehaltene Tätigkeit“ bedeutet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs, die Inhaber einer bestimmten Berufsqualifikation sind, vorbehalten wird, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird.“
3. In Absatz 4 werden nach der Angabe „Richtlinie (EU) 2018/958“ die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Ingenieurkammergesetzes

§ 9 a des Ingenieurkammergesetzes in der Fassung vom 28. März 2011 (GBl. S. 145), das zuletzt durch Artikel 31 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 6 wird aufgehoben.
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für die Zwecke der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach Absatz 1 Satz 1 gelten ergänzend insbesondere die folgenden Begriffsbestimmungen:

- 1 „reglementierter Beruf“ ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer geschützten Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen;
2. „Berufsqualifikation“ ist eine Qualifikation, die durch einen Ausbildungsnachweis, durch einen Befähigungsnachweis im Sinne von Artikel 11 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, zuletzt ber. ABl. L 095 vom 9.4.2016, S. 20), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2023/2383 der Kommission vom 23. Mai 2023 (ABl. L vom 9.10.2023, S. 1) geändert worden ist, oder durch Berufserfahrung nachgewiesen wird;
3. „geschützte Berufsbezeichnung“ bezeichnet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der
 - a) die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar dem Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation unterliegt und
 - b) bei einer missbräuchlichen Verwendung dieser Bezeichnung Sanktionen verhängt werden;
4. „vorbehaltene Tätigkeit“ bedeutet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs, die Inhaber einer bestimmten Berufsqualifikation sind, vorbehalten wird, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird.“

3. In Absatz 4 werden nach der Angabe „Richtlinie (EU) 2018/958“ die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 4 Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

Das Volksabstimmungsgesetz in der Fassung vom 20. Juni 2016 (GBl. S. 445), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1255, 1267) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 27 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Verhältnismäßigkeitsprüfung nach Satz 2 gelten ergänzend insbesondere die Begriffsbestimmungen der Anlage zu diesem Gesetz.“

2. In § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Sätze 2 und 3“ ersetzt.

3. Nach § 42 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Verhältnismäßigkeitsprüfung nach Satz 2 gelten ergänzend insbesondere die Begriffsbestimmungen der Anlage zu diesem Gesetz.“

4. In § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Sätze 2 und 3“ ersetzt.

5. Dem Gesetz wird folgende Anlage (Begriffsbestimmungen) angefügt:

„Anlage
(zu § 27 Absatz 3 Satz 3 und § 42 Absatz 2 Satz 3)

Begriffsbestimmungen

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 27 Absatz 3 Satz 2 oder § 42 Absatz 2 Satz 2 des Volksabstimmungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 3

und 4 des Gesetzes über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1255) in der jeweils geltenden Fassung bezeichnen die Begriffe

1. „reglementierter Beruf“ eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer geschützten Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen;
2. „Berufsqualifikation“ eine Qualifikation, die durch einen Ausbildungsnachweis, durch einen Befähigungsnachweis im Sinne von Artikel 11 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, zuletzt ber. ABl. L 095 vom 9.4.2016, S. 20), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2023/2383 der Kommission vom 23. Mai 2023 (ABl. L vom 9.10.2023, S. 1) geändert worden ist, oder durch Berufserfahrung nachgewiesen wird;
3. „geschützte Berufsbezeichnung“ eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der
 - a) die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar dem Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation unterliegt und
 - b) bei einer missbräuchlichen Verwendung dieser Bezeichnung Sanktionen verhängt werden;
4. „vorbehaltene Tätigkeit“ eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs, die Inhaber einer bestimmten Berufsqualifikation sind, vorbehalten wird, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird.“

6. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Das Gesetz umfasst neben rechtlich zwingenden Änderungen im Heilberufe-Kammergesetz, Architektengesetz, Ingenieurkammergesetz und Volksabstimmungsgesetz Änderungen im Heilberufe-Kammergesetz, die entweder der rechtlichen Klarstellung oder der Anpassung an EU-rechtliche Vorgaben dienen oder veränderten Erfordernissen in der Verwaltungspraxis der Kammern, zum Beispiel den fortschreitenden Digitalisierungserfordernissen Rechnung tragen.

2. Wesentlicher Inhalt

Wesentlicher Inhalt des Gesetzes ist im Heilberufe-Kammergesetz die ausdrückliche Klarstellung der Möglichkeit zur elektronischen oder hybriden Abstimmung über die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung und deren Ersatzpersonen durch die wahlberechtigten Kammermitglieder zur rechtlich klaren Absicherung von gewünschten Digitalverfahren bei Wahlen und Abstimmungen, die Möglichkeit der Schaffung regionaler unselbständiger Untereinheiten der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg (sog. „Kreispsychotherapeutenchaften“) mit freiwilliger Mitgliedschaft sowie die Fachgebietsbeschränkung der heilberuflichen Tätigkeit von nach neuem Recht approbierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als rechtlich zwingende Folge der bundesrechtlich eingeführten Ausbildungsreform. Bei der freiwilligen Kammermitgliedschaft in einer Heilberufe-Kammer kann künftig die jeweilige Kammer in einer Satzung darüber entscheiden, ob eine Mitgliedschaft in den durch Wahl bestimmten Organen, Ausschüssen oder sonstigen Gremien oder Ämtern beibehalten werden kann oder nicht.

Artikel 1 Nummer 3 sowie die Artikel 2 bis 4 des Gesetzes setzen eine europarechtliche Vorgabe zur Übernahme europarechtlicher Begriffsbestimmungen um. Sie dienen der erleichterten Rechtsanwendung und der Klarstellung hinsichtlich Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2018/958 in Bezug auf Rechtsnormen, die von Kammern oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts erlassen werden, die aufgrund von Landesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung verfügen, sowie in Bezug auf Gesetze, die von Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen von Volksbegehren oder Volksanträgen ausgehen.

Die Deregulierung in Artikel 1 Nummer 8 ist erforderlich, um die Beachtung der europäischen Dienstleistungsrichtlinie sicherzustellen, die für die Leistungen von Tierärztinnen und Tierärzten gilt.

3. Alternativen

Keine.

4. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Die Schaffung der rechtlichen Möglichkeit zur Gründung regionaler unselbständiger Untereinheiten der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg (sogenannte „Kreispsychotherapeutenchaften“) ist für die Legitimation einer wirksamen Kammervvertretung solcher Zusammenschlüsse auf regionaler Ebene notwendig. Die Regelung sieht aus Gründen der Bürokratievermeidung und Verhältnismäßigkeit keine Pflichtmitgliedschaft, sondern nur eine freiwillige Mitgliedschaft vor.

Die übrigen Änderungen sind entweder rechtlich zwingend oder dienen der erleichterten Rechtsanwendung in der Praxis. Artikel 1 Nummer 8 enthält eine Deregulierung und in der Folge die Einsparung von Verwaltungsaufwand bei den Tierärztinnen und Tierärzten und in der Landestierärztekammer.

5. Nachhaltigkeitscheck

Aspekte der Nachhaltigkeit sind nicht berührt.

6. Digitaltauglichkeits-Check

Die ausdrückliche Klarstellung der Möglichkeit zur elektronischen oder hybriden Abstimmung über die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung und deren Ersatzpersonen durch die wahlberechtigten Kammermitglieder von Heilberufe-Kammern dient der rechtlichen Absicherung von in der Praxis gewünschten Digitalverfahren bei Wahlen und Abstimmungen. Darüber hinaus sind Aspekte der Digitalisierung nicht berührt.

7. Sonstige Kosten

Keine.

B. Einzelbegründung

1. Zu Artikel 1 (Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 2 Nummer 2):

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung an die jüngste Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen, deren Titel nun auch die weibliche Form der Berufsbezeichnung vorsieht. Da beide Approbationsordnungen noch einige Jahre lang nebeneinander anwendbar sind, sind beide Approbationsordnungen nebeneinander aufzuführen.

Zu Nummer 2 (§ 4 Absatz 1 Satz 2):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 3 (§ 9 a)

Zu a) (Streichung des Absatz 1 Satz 6):

Die Inhalte der Regelungen, auf die der Satz verweist, werden nun direkt in Absatz 1a geregelt.

Zu b) (§ 9 a Absatz 1a):

§ 9 a HBKG beruht auf der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958. Mit der Richtlinie wurde die Pflicht eingeführt, vor Erlass neuer und Änderung bestehender Berufsreglementierungen eine Verhältnismäßigkeitsprüfung in dem durch die Richtlinie (EU) 2018/958 vorgegebenen inhaltlichen Rahmen durchzuführen. Die Richtlinie (EU) 2018/958 gilt für die unter die Richtlinie 2005/36/EG fallenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten. Betroffen sind Vorschriften, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder eine bestimmte Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten. Verpflichtet sind hierzu auch Kammern oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie aufgrund von Landesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung verfügen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und erleichterten Rechtsanwendung werden die entsprechenden europarechtlichen Begriffsbestimmungen zur Klarstellung des Geltungsbereiches der Norm in Absatz 1a aufgenommen. Mit der Übernahme der Begriffsbestimmungen

kommt das Land einer diesbezüglichen Vorgabe der Europäischen Kommission nach. Die in § 9a Absatz 1a Nummer 1 und 2 geregelten Begriffsbestimmungen entsprechen den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und b der Richtlinie 2005/36/EG geregelten, auf die Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 verweist. Die in § 9a Absatz 1a Nummer 3 und 4 geregelten Begriffsbestimmungen entsprechen den in Artikel 3 Buchstaben a und b der Richtlinie (EU) 2018/958 geregelten.

Zu c) (§ 9 a Absatz 4):

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Nennung des Vollzitats der umgesetzten unionsrechtlichen Richtlinie.

Zu Nummer 4 (§ 11 Absatz 1):

Zu a) (Satz 1):

Die Änderung dient der Rechtssicherheit und stellt ausdrücklich klar, dass die Abstimmungen zur Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung und deren Ersatzpersonen durch die wahlberechtigten Kammermitglieder auch in elektronischer oder in hybrider Form möglich sind. Die Regelung geht auf eine Anregung der Kammern zurück.

Zu b) (Satz 3):

Die Änderung ermächtigt die Heilberufe-Kammern zur weiteren Ausgestaltung der Abstimmungen in elektronischer oder hybrider Form auf der Ebene der jeweiligen Wahlordnung.

Zu Nummer 5 (§ 14):

Zu a) (Absatz 2a):

Die Regelung ermächtigt die Heilberufe-Kammern, durch Satzung darüber entscheiden zu können, ob Mitglieder beim Übergang einer Pflichtmitgliedschaft in eine freiwillige Kammermitgliedschaft ihre Mitgliedschaft in gewählten Organen, Ausschüssen und sonstigen Gremien bereits während der laufenden Amtsperiode verlieren. Dies kann Konstellationen betreffen, in denen ein (Pflicht-)Kammermitglied die heilberufliche Tätigkeit ins Ausland verlegt oder dort seinen Wohnsitz nimmt, jedoch den Beruf nicht ausübt und trotzdem freiwilliges Mitglied seiner Kammer bleibt. Es soll im Satzungsermessen der Kammern stehen, zu entscheiden, ob für diesen Fall ein Verlust

des „Amtes“ mit dem Zeitpunkt des Eintritts in die freiwillige Mitgliedschaft für sachgerecht gehalten wird und eine entsprechende Regelung auf Satzungsebene gefasst wird. Die Änderung geht auf eine Anregung der Kammern zurück.

Zu b) (Absatz 3):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur vorhergehenden Einschlebung des Absatzes 2a.

Zu Nummer 6 (§ 17 Absatz 4):

Zu a) (Nummer 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu b) (Nummer 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu c) (Nummer 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neuregelung zur Frage des Verlusts der Mitgliedschaft in wählbaren Organen, Ausschüssen oder sonstigen Gremien der Kammer bei Übergang einer Pflichtmitgliedschaft in eine freiwillige Mitgliedschaft (s.o. zu Nummer 5). Für den Fall, dass ein Kammermitglied die heilberufliche Tätigkeit ins Ausland verlegt oder dort seinen Wohnsitz nimmt, jedoch den Beruf nicht ausübt und gleichzeitig freiwilliges Mitglied seiner Kammer bleibt, kann die jeweilige Heilberufe-Kammer durch Satzung bestimmen, unter welchen Voraussetzungen ein Verlust des „Amtes“ in einem wählbaren Organ, Ausschuss oder Gremium mit dem Zeitpunkt der freiwilligen Mitgliedschaft für sachgerecht gehalten wird. Die Änderung geht auf eine Anregung der Kammern zurück.

Zu Nummer 7 (§ 22 Absatz 4):

Satz 1 schafft rechtlich die Möglichkeit zur Einrichtung unselbständiger Untergliederungen der Landespsychotherapeutenkammer zum fachlichen Austausch und zur Interessenvertretung auf regionaler Ebene (sogenannte Kreispsychotherapeutenschaften). Die Mitgliedschaft erfolgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf freiwilliger Ebene. Im Gegensatz zu den bereits bestehenden lokalen Vereinigungen ermöglicht die Änderung eine vom Berufsstand offiziell legitimierte Vertretung der Landespsychotherapeutenkammer auf regionaler Ebene, beispielsweise in den Kommunalen Gesundheitskonferenzen. Satz 2 ermächtigt die Kammer dazu, die weiteren Einzelheiten in einer Satzung zu bestimmen. Die Änderung geht auf eine Anregung der Kammer zurück.

Zu Nummer 8 (§ 30 a Absatz 1):

Die tierärztliche Berufstätigkeit fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) (sog. Dienstleistungsrichtlinie). Innerstaatliche Anforderungen an die Rechtsform und an die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen für Tierärztegesellschaften verstoßen gegen Artikel 15 Absatz 1, Absatz 2 Buchstaben b und c und Absatz 3 der Richtlinie 2006/123/EG. Die Dienstleistung für Mitglieder der Landestierärztekammer darf nicht durch Beschränkungen im Hinblick auf die Rechtsform der Arbeitgeber oder auf die Ausgestaltung des Unternehmens in Bezug auf die Gesellschafter und die Gewinnberechtigung eingeschränkt werden.

Zu Nummer 9 (§ 41 b Absatz 3):

Die Änderung ergibt sich aus der Psychotherapeutenausbildungsreform des Bundes vom 22. November 2019 und ist rechtlich zwingend notwendig. Die Änderung sieht vor, dass auf die neuapprobierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach der Psychotherapeutenausbildungsreform die Fachgebietsbeschränkung Anwendung finden muss, da es für diese neue Berufsgruppe aufgrund der Ausbildungsreform Fachgebietsweiterbildungen gibt. Die Fachgebietsweiterbildungen der neuapprobierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind in Baden-Württemberg durch eine Weiterbildungsordnung ausgestaltet und erfolgen in einem spezialisierten Fachgebiet zur „Fachpsychotherapeutin“ oder zum „Fachpsychotherapeuten“. Hierbei bestimmt die Gebietsbezeichnung analog zur Regelung für Fachärztinnen und Fachärzte die Grenzen der fachpsychotherapeutischen Tätigkeit.

§ 37 findet weiterhin keine Anwendung auf die Heilberufe Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, da es für diese Berufsgruppen, die nach bisherigem Recht ausgebildet wurden, nach wie vor keine Fachgebietsweiterbildungen gibt.

Zu Nummer 10 (§ 58 Satz 2):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

2. Zu Artikel 2 (Änderung des Architektengesetzes)

Zu Nummer 1 (Aufhebung von § 15a Absatz 1 Satz 6):

Die Inhalte der Regelungen, auf die der Satz verweist, werden nun direkt in Absatz 1a geregelt.

Zu Nummer 2 (§ 15a Absatz 1a):

§ 15 a ArchG beruht auf der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958. Mit der Richtlinie wurde die Pflicht eingeführt, vor Erlass neuer und Änderung bestehender Berufsreglementierungen eine Verhältnismäßigkeitsprüfung in dem durch die Richtlinie (EU) 2018/958 vorgegebenen inhaltlichen Rahmen durchzuführen. Die Richtlinie (EU) 2018/958 gilt für die unter die Richtlinie 2005/36/EG fallenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten. Betroffen sind Vorschriften, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder eine bestimmte Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten. Verpflichtet sind hierzu auch Kammern oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie aufgrund von Landesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung verfügen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und erleichterten Rechtsanwendung werden die entsprechenden europarechtlichen Begriffsbestimmungen zur Klarstellung des Geltungsbereiches der Norm in Absatz 1a aufgenommen. Mit der Übernahme der Begriffsbestimmungen kommt das Land einer diesbezüglichen Vorgabe der Europäischen Kommission nach. Die in § 15a Absatz 1a Nummer 1 und 2 geregelten Begriffsbestimmungen entsprechen den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und b der Richtlinie 2005/36/EG geregelten, auf die Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 verweist. Die in § 15a Absatz 1a Nummer 3 und 4 geregelten Begriffsbestimmungen entsprechen den in Artikel 3 Buchstaben a und b der Richtlinie (EU) 2018/958 geregelten.

Nummer 3 (§ 15a Absatz 4):

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Nennung des Vollzitats der umgesetzten unionsrechtlichen Richtlinie.

3. Zu Artikel 3 (Änderung des Ingenieurkammergesetzes)

Zu Nummer 1 (Aufhebung von § 9a Absatz 1 Satz 6):

Die Inhalte der Regelungen, auf die der Satz verweist, werden nun direkt in Absatz 1a geregelt.

Zu Nummer 2 (§ 9a Absatz 1a):

§ 9 a IngKammG beruht auf der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958. Mit der Richtlinie wurde die Pflicht eingeführt, vor Erlass neuer und Änderung bestehender Berufsreglementierungen eine Verhältnismäßigkeitsprüfung in dem durch die Richtlinie (EU) 2018/958 vorgegebenen inhaltlichen Rahmen durchzuführen. Die Richtlinie (EU) 2018/958 gilt für die unter die Richtlinie 2005/36/EG fallenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten. Betroffen sind Vorschriften, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder eine bestimmte Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten. Verpflichtet sind hierzu auch Kammern oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie aufgrund von Landesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung verfügen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und erleichterten Rechtsanwendung werden die entsprechenden europarechtlichen Begriffsbestimmungen zur Klarstellung des Geltungsbereiches der Norm in Absatz 1a aufgenommen. Mit der Übernahme der Begriffsbestimmungen kommt das Land einer diesbezüglichen Vorgabe der Europäischen Kommission nach. Die in § 9a Absatz 1a Nummern 1 und 2 geregelten Begriffsbestimmungen entsprechen den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und b der Richtlinie 2005/36/EG geregelten, auf die Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 verweist. Die in § 9a Absatz 1a Nummern 3 und 4 geregelten Begriffsbestimmungen entsprechen den in Artikel 3 Buchstaben a und b der Richtlinie (EU) 2018/958 geregelten.

Nummer 3 (§ 9a Absatz 4):

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Nennung des Vollzitats der umgesetzten unionsrechtlichen Richtlinie.

4. Zu Artikel 4 (Änderung des Volksabstimmungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 27):

§ 27 Absatz 3 Satz 2 des Volksabstimmungsgesetzes beruht auf der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958. Mit der Richtlinie wurde die Pflicht eingeführt, vor Erlass neuer und Änderung bestehender Berufsreglementierungen eine Verhältnismäßigkeitsprüfung in dem durch die Richtlinie (EU) 2018/958 vorgegebenen inhaltlichen Rahmen durchzuführen. Betroffen sind Vorschriften, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder eine bestimmte Art seiner Ausübung beschränken, ein-

schließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten. Die Richtlinie (EU) 2018/958 gilt für die unter die Richtlinie 2005/36/EG fallenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten. Darunter fallen auch die von Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen von Volksbegehren oder Volksanträgen eingereichten Gesetzentwürfe.

Die Anwendung der Vorschriften zur Berufsreglementierung ist in § 27 Absatz 3 Satz 2 des Volksabstimmungsgesetzes geregelt, indem auf das Gesetz über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1255) verwiesen wird. Dort wiederum findet sich in § 2 Absatz 1 ein Verweis auf die Begriffsbestimmungen in Artikel 3 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, zuletzt ber. ABl. L 095 vom 9.4.2016, S. 20), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2021/2183 der Kommission vom 25. August 2021 (ABl. L 444 vom 10.12.2021, S. 16) geändert worden ist, und in § 2 Absatz 2 ein Verweis auf die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 Satz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2018/958. Dies erleichtert die Auffindbarkeit für die Antragstellenden eines Volksbegehrens, da sich diese jedenfalls mit den Vorschriften zur Zulassung eines Volksbegehrens nach den Vorgaben des Volksabstimmungsgesetzes beschäftigen und so auf die Anforderungen hinsichtlich der Berufsreglementierung stoßen. § 27 stellt klar, dass die Verhältnismäßigkeitsprüfung von Berufsreglementierungen von den Initiatorinnen und Initiatoren des Volksbegehrens vorzunehmen und in die Gesetzesbegründung aufzunehmen ist. Inhalt und Umfang der Verhältnismäßigkeitsprüfung richten sich nach den §§ 3 und 4 des Gesetzes über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen Baden-Württemberg. Dadurch wird sichergestellt, dass für mögliche Unterstützerinnen und Unterstützer der Zulassung des Volksbegehrens die Möglichkeit zur Kenntnisnahme der Verhältnismäßigkeitsprüfung besteht.

Neu aufgenommen wird der Satz 3, der auf die Begriffsbestimmungen der neuen Anlage verweist. Die neue Anlage dient der ergänzenden Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25). Aus Gründen der Rechtssicherheit und erleichterten Rechtsanwendung werden die entsprechenden europarechtlichen Begriffsbestimmungen zur Klarstellung des Geltungsbereiches der Norm in die Anlage aufgenommen. Mit der Übernahme der Begriffsbestimmungen kommt das Land einer diesbezüglichen Vorgabe der Europäischen Kommission nach.

Zu Nummer 2 (§ 29):

Der Verweis auf § 27 wird um den neuen Satz 3 ergänzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (§ 42):

Die Regelung entspricht der Änderung von § 27. Auch beim Volksantrag liegt die Pflicht zur Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Berufsreglementierungen bei den Initiatorinnen und Initiatoren eines Volksantrags, wenn dieser einen Gesetzentwurf mit entsprechenden Regelungen zur Berufsreglementierung zum Gegenstand hat. Der Verweis auf die Begriffsbestimmungen in der neuen Anlage dient der ergänzenden Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958.

Zu Nummer 4 (§ 44):

Die Regelung für den Volksantrag entspricht der Änderung von § 29 (Nummer 2) für die Zulassung des Volksbegehrens.

Zu Nummer 5 (Anlage Begriffsbestimmungen):

Die Begriffsbestimmungen „geschützte Berufsbezeichnung“ und „vorbehaltene Tätigkeit“ aus Artikel 3 Buchstaben a und b der Richtlinie (EU) 2018/958 sowie die Begriffsbestimmungen „reglementierter Beruf“ und „Berufsqualifikation“ aus Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und b der Richtlinie 2005/36/EG werden in die Anlage zum Volksabstimmungsgesetz aufgenommen. Die Übernahme der Begriffsbestimmungen in der Anlage zum Volksabstimmungsgesetz dient der Entlastung des Vorschriften-textes. Anlagen zu einem Gesetz haben Gesetzesrang und sind somit für die Betroffenen in gleicher Weise bindend wie eine unmittelbare Regelung im Gesetzestext.

Zu Nummer 6:

Die Inhaltsübersicht des Volksabstimmungsgesetzes ist um die neue Anlage zu ergänzen.

5. Zu Artikel 5 (Inkrafttreten):

Das Inkrafttreten ist für den nächstmöglichen Zeitpunkt nach der Verkündung des Gesetzes vorgesehen.